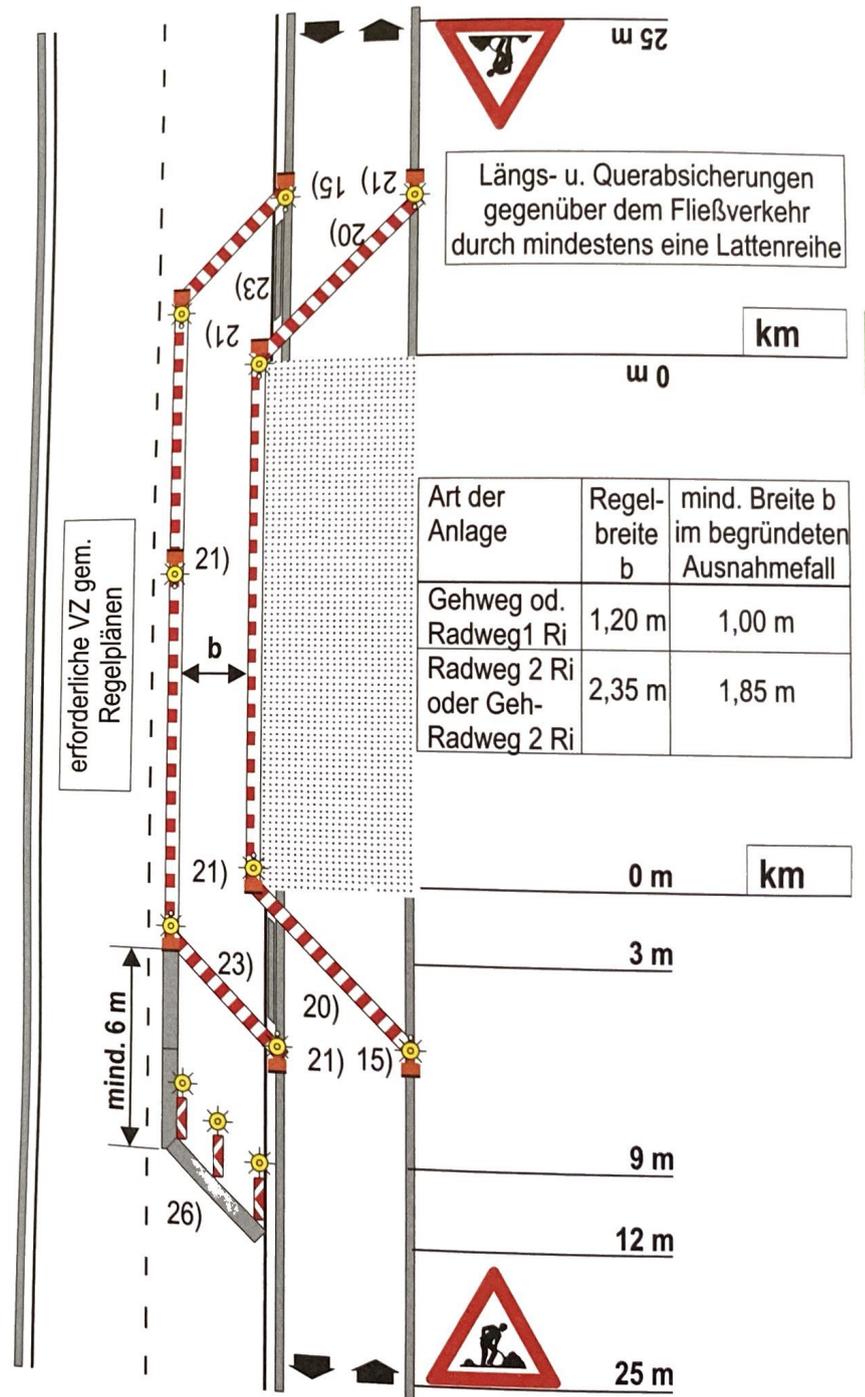


GR5 Verlegung
Fußgänger und Radfahrer innerhalb einer Absperrung

- 15) Bei fehlender optischer Führung (Absperrlatten o.ä.) des Radweges eine Leitbake am Beginn der Baufeldabgrenzung
- 20) Schrägstellung der Querabsicherung bei Radverkehr 1:1 (45°)
- 21) Absicherung bei fehlender Straßenbeleuchtung durch Blinkleuchten am Beginn der Baustelle und bei Richtungsänderungen. Längsabsicherung falls erforderlich
- 23) Anrampung bei Hochbord bzw. Befestigung bei vorhandener Grünfläche
- 26) Zusätzliche Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme bei erhöhter Gefährdung z.B. durch hohes Verkehrsaufkommen, lange Baudauer und dgl.; ersetzt Regelplan D

 Arbeitsbereich



RVS 05.05.44

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den gegebenen Örtlichkeiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

- 12) **30** bei:
- Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) **50** wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) ~~30~~ gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

 Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich

